

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Sie können sich freiwillig kostenlos in der Pensionsversicherung weiterversichern, wenn Sie aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige zu betreuen. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund.

Voraussetzungen für die Weiterversicherung

- » Bei der zu pflegenden Person muss es sich um nahe Angehörige handeln.
- » Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld – zumindest in der Stufe 3 haben.
- » Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und die Arbeitskraft der Pflegeperson zur Gänze beanspruchen.
- » Antrag bei jenem Träger der Pensionsversicherung, bei dem man zuletzt versichert war.

Pflegekarenz/ Pflegezeit

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit.

In dieser Zeit besteht

- » ein Motivkündigungsschutz,
- » ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld sowie
- » eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Voraussetzungen für Pflegekarenzgeld

- » Die zu pflegende Person hat Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 (bzw. Pflegegeld der Stu-

fe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen).

- » Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber
- » Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit
- » Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit

Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Folgende Varianten stehen offen:

- » Herabsetzung der Arbeitszeit
- » Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- » Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die Sterbebegleitung kann zunächst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann zunächst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten möglich.

Bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld vom Sozialministeriumservice.



Informationen zum Thema PFLEGE

Das Jahr 2016 bringt für Pflegegeldbezieher eine Erhöhung des Pflegegeldes. Ab 1. Jänner steigt die monetäre Unterstützung in allen Pflegegeld-Stufen um zwei Prozent.

Eine Neuerung gibt es 2016 auch bei der 24-Stunden-Betreuung: Eigene Standes- und Ausübungsregeln für die Vermittlungsagenturen von selbstständigen Betreuungskräften sollen mehr Qualität und bessere Vergleichbarkeit und Transparenz bringen.

PFLEGE IN ÖSTERREICH

Ende 2015 haben knapp über fünf Prozent der Bevölkerung (rund 453.305 Personen) Pflegegeld bezogen. Die Einstufung in die einzelnen Pflegestufen orientiert sich nach dem Pflegebedarf nach Stunden. Der überwiegende Teil der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause betreut. Diese Broschüre verschafft einen Überblick über die Leistungen aus der Pension- und Sozialversicherung zu diesem Thema.

Pflegegeld

Das Pflegegeld gibt pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Mit dem Pflegegeld werden pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgegolten.

Voraussetzungen für Pflegegeld

- » Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird.
- » Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- » Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.
- » Antragsprinzip (mit Formular oder formlos) bei pensionsauszahlender Stelle oder Sozialversicherung

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Höhe des Pflegegeldes monatlich
≥ 65 Stunden	1	€ 157,30
≥ 95 Stunden	2	€ 290,00
≥ 120 Stunden	3	€ 451,80
≥ 160 Stunden	4	€ 677,60
≥ 180 Stunden bei dauernder Bereitschaft Pflegeperson	5	€ 920,30
≥ 180 Stunden Tag und Nacht nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig	6	€ 1.285,20
≥ 180 Stunden zielgerichtete Bewegungen (Arme und Beine) unmöglich oder ständiger Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte	7	€ 1.688,90



Der OÖVP-Arbeitnehmerbund.

Pflegebedarf

Pflegebedarf liegt dann vor, wenn sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung nötig ist.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: z.B. Kochen, Essen, An- und Auskleiden, Körperpflege, etc.. Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen (z.B. Einkaufen, etc.).

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Mehr als die Hälfte der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause durch Angehörige gepflegt. Um diese Angehörigen zu unterstützen, gibt es sozialrechtliche Absicherungen.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, können sich freiwillig kostenlos in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund. Diese begünstigte Selbstversicherung kann auch neben einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung bestehen.

Voraussetzungen für die Selbstversicherung

- » Bei der zu pflegenden Person muss es sich um nahe Angehörige handeln.
- » Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld - zumindest in der Stufe 3 haben.
- » Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und die Arbeitskraft der Pflegeperson erheblich beanspruchen.
- » Der Wohnsitz der Pflegeperson muss sich während der Pflegetätigkeit im Inland befinden.
- » Antrag bei jenem Träger der Pensionsversicherung, bei dem man zuletzt versichert war.